

**Richtlinie für die Vergabe von städtischen
Bau- und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung
von eigengenutzten Familienheimen und
Eigentumswohnungen
lt. Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2016**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsverfahren
4. Sonstige Förderbestimmungen
5. Höhe des Bau- und Folgekostenzuschusses
6. Inkrafttreten

Anlage

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR) finden bei der städtischen Wohnungsbauförderung keine Anwendung.

Die Stadt Rheine gewährt für die Errichtung oder den Ersterwerb von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen in Rheine

- **einen Baukostenzuschuss**
Der Baukostenzuschuss ist ein Finanzierungsmittel und kann als Eigenkapitalersatz eingesetzt werden.
- **einen Folgekostenzuschuss**
Der Folgekostenzuschuss soll Maßnahmen unterstützen, die geeignet sind, die Entstehung von Folgekosten zu verhindern oder deren Höhe zu mindern. Förderfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen entsprechend dem als Anlage beigefügten Punktecatalog.

Es handelt sich um nicht rückzahlbare Bau- und Folgekostenzuschüsse.

Der Bau- oder Folgekostenzuschuss kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.

Auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge, die in dem Kalenderjahr des Eingangs wegen fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden konnten, werden automatisch ins Folgejahr übertragen und werden nach Antragsdatum berücksichtigt.

2. Fördervoraussetzungen

Das Förderobjekt muss in einem Gebiet liegen, in dem der Sozialbeitrag nach dem Wohnbaulandkonzept der Stadt Rheine erhoben wurde.

Eine Förderung erfolgt nur bei Erstbezug. Außerdem darf das Objekt nicht bereits nach der städtischen Wohnungsbauförderung gefördert worden sein (Ausschluss Doppelförderung).

Gefördert werden Haushalte, die die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW einhalten bzw. **bis max. 40 %** überschreiten.

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens richtet sich nach den §§ 14 und 15 WFNG NRW.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Rheine entworfenen Vordruckes vor Bezug bei der Stadt Rheine zu stellen.

Die Antragstellung auf Förderung nach dieser Richtlinie für

- die Errichtung eines eigengenutzten Familienheims, das vom Land NRW öffentlich gefördert wird, kann frühestens zeitgleich mit dem Förderantrag für öffentliche Mittel des Landes erfolgen.
- die Errichtung eines eigengenutzten Familienheims, das vom Land NRW nicht öffentlich gefördert wird, kann frühestens nach Baubeginn erfolgen.
- den Ersterwerb von Wohneigentum kann frühestens nach Beurkundung erfolgen.

Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang in dem Kalenderjahr. Teilberücksichtigte Anträge werden nicht ins Folgejahr übertragen.

Die Förderzusage erfolgt schriftlich durch den Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement.

Die Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt

- bei Errichtung eines eigengenutzten Familienheimes nach dem Baubeginn und
- beim Ersterwerb von Wohneigentum nach der Eigentumsumschreibung.

Der Folgekostenzuschuss wird nach Bezugsfertigkeit ausgezahlt.

4. Sonstige Förderbestimmungen

Alle weiteren Regelungen richten sich sinngemäß nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und den jeweils gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen.

5. Höhe des Bau- und Folgekostenzuschusses

Baukostenzuschuss

Der Förderbetrag wird wie folgt festgesetzt:

5.000,00 € plus 500,00 € je Kind

Für Kinder, die im ersten Jahr ab Bezug geboren werden, wird ebenfalls ein Förderbetrag von 500,00 € gezahlt.

Für den Fall der Nutzung durch mehrere Generationen wird ein weiterer Baukostenzuschuss von 3.000,00 € gewährt, wenn eine zusätzliche abgeschlossene Einliegerwohnung im Sinne des Baurechtes durch volljährige Verwandte ersten Grades gerader Linie genutzt wird und diese die Einkommensgrenze nach § 13 WFNG einhalten bzw. bis maximal 40 % überschreiten.

Folgekostenzuschuss

Der Förderbetrag ermittelt sich wie folgt:

0 bis 20 Punkte = keine Förderung
ab 21 Punkte = je Punkt 20,00 €

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

A 64-01

Städt. Wohnungsbauförderung

A 64-01

Anlage

Die Einhaltung der aufgeführten Kriterien wird durch die Stadt Rheine mit einem Kostenzuschuss von 20,00 € je Punkt ab einer Mindestpunktzahl von 21 Punkten finanziell belohnt.

Checkliste

Diese Checkliste ist ausgefüllt Bestandteil des Antrages auf Zuschuss zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Folgekosten aus der städtischen Wohnungsbauförderung der Stadt Rheine.

Bitte kreuzen Sie das für Sie Zutreffende an:

<input type="checkbox"/>	Solaranlage zur Warmwasser-Bereitung pro qm Kollektorfläche 5 Punkte (für maximal 10 qm Kollektorfläche) _____ qm	_____ Punkte
<input type="checkbox"/>	Photovoltaikanlage 5 Punkte je 1 KWp (für maximal 5 KWp) _____ KWp	_____ Punkte
<input type="checkbox"/>	Stromspeicheranlage zur Speicherung von Strom, der mit der eigenen Photovoltaikanlage erzeugt wurde (für späteren Eigenverbrauch)	25 Punkte
<input type="checkbox"/>	Einbau einer Heizung auf der Basis erneuerbarer Energien, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung (nicht Warmwassererzeugung) • Biomasseanlagen • Holzvergaserzentralheizungen • Brennstoffzellen • Geothermie Heizungen • Luft-/Wärmepumpen • Anlagen aus Kalt-/Wärmenetzen • Wärmerückgewinnungsanlagen 	40 Punkte
<input type="checkbox"/>	Regenwassernutzung/-bevorratung 10 Punkte je Tank ab 1.500 Liter: _____ Tank/s	_____ Punkte
	Gesamtpunktzahl	_____ Punkte
	_____ Punkte x 20,00 Euro	_____ Euro
<input type="checkbox"/>	Energieberatungskosten Erstattung von max. 200,00 € für eine Energieberatung durch einen von der KfW-Bank anerkannten Gutachter oder Berater (lt. Rechnung; abzgl. Zuschüsse Dritter)	_____ Euro

Kostenzuschuss**Euro**

Soweit noch Haushaltsmittel in dieser Höhe verfügbar sind.